

ACHTUNG

Allgemeiner Hinweis für die Verwendung des nachfolgenden Muster-Vertrages

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen Muster-Vertrag.

Dieser Muster-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der Muster-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Verhältnissen im Einzelfall angepasst werden.

Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Für die Verwendung oder Nutzung dieses Muster-Vertrages haftet der/die jeweilige Anwender/in.

ANSTELLUNGSVERTRAG
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)

Zwischen Arbeitgeber

Zahnarztpraxis:

Straße:

PLZ, Praxisort:

und Arbeitnehmer

Frau/Herrn

Straße:

PLZ, Wohnort:

wird nachfolgender Arbeitsvertrag (Anstellungsvertrag) geschlossen.

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis beginnt am
Vor seinem Beginn ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- oder
- Bei Zeitverträgen: Das Arbeitsverhältnis beginnt am und endet
am
- (2) Die ersten **6 Monate** gelten als **Probezeit**. Während dieser Zeit können die Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis mit einer **Frist von zwei Wochen kündigen**.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Frau/Herr wird eingestellt als
.....
- (2) Das Arbeitsgebiet umfasst auch die Verpflichtung, am zahnärztlichen Notdienst teilzunehmen. Im Falle der Notdiensttätigkeit besteht der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung oder entsprechende Freizeitvergütung.
- (3) Frau/Herr verpflichtet sich, die während seiner/ihrer Tätigkeit zu erledigenden Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Vermögen zu erfüllen und in jeder Hinsicht die Interessen der Praxis zu wahren sowie seine/ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich der Praxis zu widmen.
- (4) Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig.

§ 3 Arbeitszeit und -Ort

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.
- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen richten sich nach den Erfordernissen der Praxis.
- (3) Frau/Herr verpflichtet sich, Mehr- und Überarbeit zu leisten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Der Arbeitsort ist in den Praxisräumen in Der Arbeitgeber ist berechtigt, den/die Beschäftigte bei ansonsten unveränderten Arbeitsbedingungen auch in der Zweigpraxis in einzusetzen.

§ 4 Vergütung

- (1) Frau/Herr erhält für seine/ihre vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von

€

Die Vergütung ist jeweils am Letzten eines Monats fällig.

- (2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos auf das dem Arbeitgeber bekannte Konto der/des Angestellten.

§ 5 Weihnachtsgratifikation

Der Arbeitgeber behält sich vor, eine Weihnachtsgratifikation zu leisten. Die Gewährung der einmaligen Sonderzahlung erfolgt in jedem Einzelfall freiwillig und auch bei wiederholter Gewährung ohne Begründung eines Rechtsanspruches für die Zukunft.

§ 6 Über- und Mehrarbeit

Der Arbeitgeber ist bei betrieblichen Erfordernissen im Rahmen billigen Ermessens und unter Beachtung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes berechtigt Überstunden anzuordnen. Diese werden ohne anderweitige Vereinbarung spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Monats, in dem sie geleistet wurden durch entsprechenden Freizeitausgleich abgegolten.

§ 7 Arbeitsverhinderung

- (1) Der/Die Angestellte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Dienstverhinderung unverzüglich anzuzeigen, desgleichen deren voraussichtliche Dauer. Die Gründe der Dienstverhinderung sind mitzuteilen.
- (2) Im Falle der Erkrankung besteht die Verpflichtung, **vor Ablauf des 3. Kalender-tages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit** eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so besteht die Verpflichtung, innerhalb von 3 Tagen eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (3) Beruht die Dienstverhinderung auf Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, ohne dass die/den Angestellte/n ein Verschulden trifft, so erhält er/sie eine Gehaltsfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gehaltsfortzahlung zurückzubehalten, bis ihm die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zugeht.

§ 8 Urlaub

- (1) Der Erholungsurlaub beträgt kalenderjährlich Werktage/Arbeitstage.
- (2) Die Urlaubszeit wird von dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse und den Wünschen des Arbeitnehmers bis zum festgelegt.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Es besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung der Schweigepflicht gegenüber jedermann. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Vorgänge der Praxis sowie auf den Kreis der Patienten und deren persönliche Anstellungsverhältnisse. Die Verpflichtung besteht auf Dauer, auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

§ 10 Gehaltspfändung oder -abtretung

Frau/Herr darf ihre/seine Vergütungsansprüche weder verpfänden noch abtreten.

§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Anstellungsverhältnis kann **beiderseits** mit einer **Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats** unter Berücksichtigung des § 622 Abs. 2 BGB n.F. gekündigt werden.
- (2) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die außerordentliche Kündigung hat die wesentlichen Kündigungsgründe zu enthalten.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (4) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der/die Arbeitnehmer/in die für ihn/sie geltende Regelaltersgrenze für den Anspruch auf Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

- (5) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers zugestellt wird.
- (6) Das bei der Kündigung einzuhaltende Verfahren ergibt sich aus §§ 4-7 KSchG, § 130 BGB.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Praxis.

§ 13 Vertragsänderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

.....
Ort,

.....
Datum

.....
Unterschrift
Arbeitgeber(in)

.....
Unterschrift
Angestellte(r)